

Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und des § 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) sowie § 33 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl.S. 592, 596) die folgende, vom Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in seiner Sitzung am beschlossene Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt - Friedhofssatzung -.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt gelegenen und von ihr verwalteten Hauptfriedhof am Liesebühl.

Für den Ortsteil Flinsberg gilt für den Neuen Friedhof die Satzung des Ortsteiles Flinsberg, für den Alten Friedhof die Friedhofsordnung des kirchlichen Trägers, der katholischen Pfarrgemeinde Flinsberg in der jeweils gültigen Fassung. Für die konfessionellen Friedhöfe in den Ortsteilen Günterode, Kalteneber und Rengelrode gelten die Friedhofsordnungen der katholischen Pfarrgemeinden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Hauptfriedhof ist eine Einrichtung der Stadt, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist.
- (2) Der Hauptfriedhof dient der Bestattung aller Personen, die
 1. bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz in der Stadt hatten, oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten, oder
 3. keinen festen Wohnsitz hatten oder deren letzter Wohnsitz unbekannt ist und innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, oder
 4. überwiegend zu Lebzeiten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt hatten und aus Gründen des Pflegebedarfs oder auch aus beruflichen Gründen verzogen sind;

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz in der Stadt hatten, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Heilbad Heiligenstadt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag für eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte gleichwertige Nutzungsrechte eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallende Entgelt geleistet. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten und Nutzungszeiten der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten nach Abs. 2 werden von der Stadt Heilbad Heiligenstadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem geschlossenen oder entwidmeten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Hauptfriedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Hauptfriedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

1. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
6. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehene Behältnisse abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Ziffer 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle. (§ 71a – 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigtenkarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5). Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags, während der Dienstzeit des Friedhofspersonals, ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 16.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Firmenbezeichnungen an Grabeinfassungen sowie an Grabmalen sind unzulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen

erfolgen regelmäßig Montag bis Freitag, außer wenn auf einen Wochentag ein Feiertag fällt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Die Asche ist innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beizusetzen.
- (6) Wird eine Leiche nicht innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes bestattet und die Asche nicht innerhalb von sechs Monaten beigesetzt, so erfolgt die Bestattung in einem Reihengrab oder die Beisetzung in der namenlosen Urnengemeinschaftsanlage von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen.
- (7) Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist der Friedhofsverwaltung lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nichtvergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,35 m in genehmigten Ausnahmefällen bis maximal 1,70 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (5) Für Fehlgeborene oder Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 Gramm sind kleine Urnenbehältnisse aus vergänglichem Material zu verwenden. Sie werden gemeinschaftlich in einer eigens dafür angelegten Anlage der „Sternenkinder“ beigesetzt.
- (6) Urnengefäße und Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsrechtinhaber hat die Grabbepflanzung, einschließlich Grabzubehör, vor dem Öffnen des Grabes zu entfernen. Grabmale und Fundamente sind vor dem Ausheben des Grabes, durch den Nutzungsrechtinhaber veranlasst, zu entfernen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. Umbettungen aus der namenlosen Urnengemeinschaftsanlage bzw. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Kennzeichnung, sowie aus Baumgrabstätten, sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Ausbettungen aus Gemeinschaftsanlagen für Urnengrabstätten sind insgesamt unzulässig.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten /Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 3 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, vorzulegen.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung, darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Heilbad Heiligenstadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Erdreihengrabstätten (Einzelgrab für Verstorbene bis 10 Jahre/über 10 Jahre)
 - b) Erdreihengrabstätten (Einzelgrab für Verstorbene über 10 Jahre; pflegearmes Erdrasengrab)
 - c) Erdwahlgrabstätten (Einzelgrab, Doppelgrab)
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) Urnenwahlgrabstätten,
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten (namenlos; mit Kennzeichnung)
 - g) Urnenreihengrabstätten als pflegearmes Urnenrasengrab
 - h) Baumgrabstätten mit Kennzeichnung
 - i) Ehrengabstätten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anrecht darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (4) In Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je 1 Urne zulässig, wenn die gesetzliche Ruhezeit (15 Jahre) die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- (5) In ein- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung bis zu 2 Urnen je Grabstätte zulässig, in Urnenwahlgrabstätten ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig, wenn die Nutzungszeit um die Dauer der Ruhezeit verlängert wurde.
- (6) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, oder wird das Nutzungsrecht entzogen, so wird die gezahlte Gebühr nicht zurück erstattet.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb ist ausgeschlossen.

- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, eingeschlossen die Fehlgeburten; (§ 7 Absatz 7 findet Anwendung)
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.
 - c) Erdreihengrabfelder mit pflegearmen Erdrasengräbern
 - d) Urnenreihengrabfelder mit pflegearmen Urnenrasengräbern
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in eine Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder ein Fehlgeborenes und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Sarg zu bestatten. Die Vorschrift trifft nicht für die Beisetzung im Erdrasengrab zu. (§ 13 Abs. 4)
- (4) Das pflegearme Erdrasengrab/Urnenrasengrab ist ein Einzelgrab ohne jegliche Bepflanzung. Im Erdrasengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Beisetzung einer Urne im Erdrasengrab ist gestattet, wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit der Leiche nicht übersteigt. In einem Urnenrasengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist nur dann gestattet, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Das Abstellen von Grabbeigaben, wie Kerzen oder Blumen, ist nur auf der Grabplatte zulässig.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn nach Beendigung der Ruhezeit und vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgen soll. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Der Wiedererwerb erfolgt in Abstufungen zu 10, 20 oder 30 Jahren.
- (3) Erdwahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten (Einzelgrab) oder als mehrstellige Grabstätten (Doppelgrab) vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und bis zu 2 Urnen je Grabstätte bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten an der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachstehend genannten Personenkreis seinen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nachweis über die Rechtsnachfolge ist beizufügen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Wird das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren unverzinst zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.

- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten;
 - b) Urnenwahlgrabstätten;
 - c) Urnengemeinschaftsanlage ohne Kennzeichnung (namenlos) und ohne individuelle Pflege;
 - d) Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung und ohne individuelle Pflege;
 - d) Erdwahlgrabstätten für Erdbestattungen;
 - e) pflegearmes Urnenrasengrab als Reihengrabstätte
 - f) Erdrasengrab
 - g) Baumgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist ausgeschlossen.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Sterbefalls vergeben. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal (in Abstufungen zu 10, 20 oder 30 Jahren) wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn nach Beendigung der Ruhezeit und vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgen soll. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der Beisetzung von Urnen mit oder ohne Kennzeichnung. Urnengemeinschaftsgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, ausgestattet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Nicht gestattet sind Anpflanzungen und eine individuelle Grabgestaltung. In Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Kennzeichnung erfolgt die Darstellung für jeweils 30 Urnen durch Name, Geburts- und Sterbejahr auf einem Gemeinschaftsgrabstein durch die Friedhofsverwaltung.
Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst.
- (5) Urnenbeisetzungen an Bäumen gibt es als Baumgrabstätten (naturnahe Beisetzung) an Jungbäumen. Die Beisetzung erfolgt in vergänglichen Aschekapseln und Schmuckurnen aus Holz. Baumgrabstätten befinden sich auf einer Wiese mit Bäumen. Die Beisetzung der Urnen erfolgt kreisförmig um die Bäume verlaufend. Gestattet ist das Aufbringen einer kleinen Tafel mit dem Namen, dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Die Namenstafel ist ebenerdig auf der Grabstätte aufzubringen. Die Namenstafel darf nicht größer als 0,20 m breit x 0,15 m hoch sein. Zur Bewahrung des naturbelassenen Baumbestandes ist keine traditionelle Grabgestaltung möglich. Blumen, Pflanzen, Gedenkartikel und Kerzen sind nicht zulässig. Ausnahme bildet der Blumenschmuck im Zusammenhang mit der Beisetzung, der spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung beräumt werden muss.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt. Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird den Ehrenbürgern auch das Recht auf eine Ehrengrabstätte zuerkannt. Ehrengrabstätten sind gebührenfrei.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte für stehende Grabmale oder für liegende Grabmale zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage, sowie die Pietät, gewahrt werden.
- (3) Für die einzelnen Grabfelder sind die im Belegungsplan festgelegten Arten der Grabstätten bindend und werden im Belegungsplan, der Bestandteil der Satzung ist, ausgewiesen.
- (4) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es ist jedoch möglich, nach einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einem vorhandenen Grab eine Schriftplatte zu setzen. Ausgenommen hiervon sind die Erdrasengräber/Urnenrasengräber. Hierbei sind die Lebensdaten auf der bündig mit dem Erdreich liegenden Grabplatte aufzubringen. Die Schriftplatte ist so zu gestalten, dass sie sich in Größe, Form und Gesteinsart dem vorhandenen Grabmal harmonisch anpasst. Die Schriftplatte kann als Kissenstein mit oder ohne Stützkeil und Grundplatte sein.

Folgende Maße sind zulässig:

Schriftplatte: Breite bis 0,35 m
Höhe bis 0,25 m
Mindeststärke: bis 0,06 m

Unterplatte: Breite bis 0,35 m
Höhe bis 0,25 m
Konsole bis 0,15 m

- (5) Jede Grabstätte ist durch eine zum Grabmal passende Grabeinfassung mit folgenden Maßen (Außenkante) abzugrenzen:

einstellige Grabstätte für Erdbestattung (Einzelgrab)	0,90 m x 1,90 m
mehrstellige Grabstätte für Erdbestattung (Doppelgrab)	2,10 m x 1,90 m
Kindergrab für Erdbestattung	0,70 m x 1,30 m
Urnengräber	0,90 m x 1,00 m

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Zulässig sind Zierplatten für die Befestigung einer Grableuchte bzw. Grabvase. (Abs. 4 gilt entsprechend)

(3) Grabmale müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine Mindeststärke aufweisen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bei

1. Grabstätten für Verstorbene bis zu 10 Jahren
bei einer Höhe von bis zu 0,65 0,10 m

2. Grabstätten für Verstorbene über 10 Jahre

stehende Grabmale

bei einer Höhe von bis zu 1,20 m mindestens 0,12 m

bei einer Höhe von 1,21m bis zu 1,50 m mindestens 0,14 m

ab einer Höhe von 1,51 m mindestens 0,16 m

Die Angaben zur Höhe schließt die Grabeinfassung und den Sockel ein.

liegende Grabmale

bei einer Höchstlänge bis zu 0,60 m mindestens 0,08 m

bei einer Höchstlänge von 0,61 m bis 1,20 m mindestens 0,12 m

Der Neigungswinkel darf bis zu 45 Grad betragen.

(4) Grabstätte im pflegearmen Erdrasengrab
liegende, mit dem Erdreich bündig abschließende Grabmale
0,80 m breit x 0,60 m hoch mit einer Mindeststärke von 0,14 m

(5) Aufgrund der anstehenden bindigen Böden und deren bodenphysikalischen Eigenschaften, darf nicht mehr als ein Drittel der Erdgrabstätten durch Stein abgedeckt werden, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden.
Urnengrabstätten dürfen in ihrer Gesamtheit abgedeckt werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 19 **Zustimmung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen unter Angabe des Maßstabes in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Gleiches gilt für die provisorischen Grabeinfassungen entsprechend.
- (6) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 20 **Anlieferung**

- (1) Bei der Lieferung ist dem Friedhofspersonal vor der Errichtung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofspersonal überprüft und im Einzelfall erforderliche Weisungen erteilt werden können.

§ 21 **Ersatzvornahme**

Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (3) Die gemäß Abs. 1 Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit ist die zuständige Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung oder Aufgabe von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Inhaber der Grabnummernkarte bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verantwortlich hierfür ist bei Reihengräbern der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, die 1,50 m Höhe überschreiten, sind von dem Verantwortlichen zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (6) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen. Ebenso unzulässig ist das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen usw.).
Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 26

Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Erdgrabstätten, ausgenommen das pflegearme Erdrasengrab/Urnenrasengrab, müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen des § 17 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit wird dort, wo es möglich ist, durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, oder die Sicherheit beeinträchtigt, hat der nach § 25 Abs. 1 Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1, Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 28 Überführung der Leiche

- (1) Die Überführung der eingesargten Leiche hat durch die Bestattungsfirmen zu erfolgen.
- (2) Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Bestattungsfirmen am Fußende des Sarges die von der Friedhofsverwaltung vorgeschriebene Sargkarte mit den Personalien und der letzten Wohnung des Verstorbenen fest anzubringen.
- (3) Für Wertgegenstände, die den Verstorbenen belassen werden, ist die Haftung der Stadt ausgeschlossen.

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während abzustimmender Zeiten sehen. Dazu ist die Aufbahrung in der Friedhofshalle zulässig. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Reinigung der Trauerhalle obliegt der Stadt.

§ 30 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann zur Aufbahrung untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften richten sich nach der bei Antragstellung gültigen Satzung.

§ 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt;
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1);
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 2. Waren aller Art insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. ohne schriftlichen Auftrag der Friedhofsverwaltung fotografiert.
 5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 6. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
10. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1 und 3);
11. gewerbliche Arbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt (§ 6 Abs. 7);
12. Firmenbezeichnungen an Grabeinfassungen oder Grabmalen anbringt (§ 6 Abs.7);
13. als Bestattungspflichtiger nicht für die Bestattung sorgt (§ 7 Abs. 5);
14. Umbettungen oder Ausbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11);
15. auf eine Grabstelle mehr Grabmale errichtet als zugelassen, sowie die Bestimmungen über zulässige Maße für Schriftplatten nicht einhält (§ 17 Abs. 4);
16. die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabeinfassungen nicht einhält (§ 17 Abs. 5);
17. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18);
18. die Grabstätte mehr als ein Drittel mit Stein abdeckt (§ 18 Abs. 5);
19. Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1);
20. bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 3);
21. provisorische Grabmale in anderer Form und Material als zugelassen errichtet sowie provisorische Grabmale und Grabeinfassungen nicht innerhalb von 2 Jahren ersetzt (§ 19 Abs. 5);
22. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22 Abs.1, 23 Abs. 1; 27 Abs.1);
23. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1);
24. Grabstätten so gestaltet, dass sie das Gesamtbild des Friedhofes stören (§ 25 Ab. 2);
25. wer als Verantwortlicher Pflanzen, die andere Gräber und öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen, nicht zurückschneidet oder entfernt (§ 25 Abs. 3);
26. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 8);
27. Grabstätten innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung nicht herrichtet (§ 25 Abs. 6);
28. Grabstätten nicht oder entgegen § 26 Abs. 1 bepflanzt;
29. Grabstätten vernachlässigt (§ 27 Abs. 1);

30. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 betritt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt zu entrichten.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 36 Inkrafttreten/Außerkräftreten

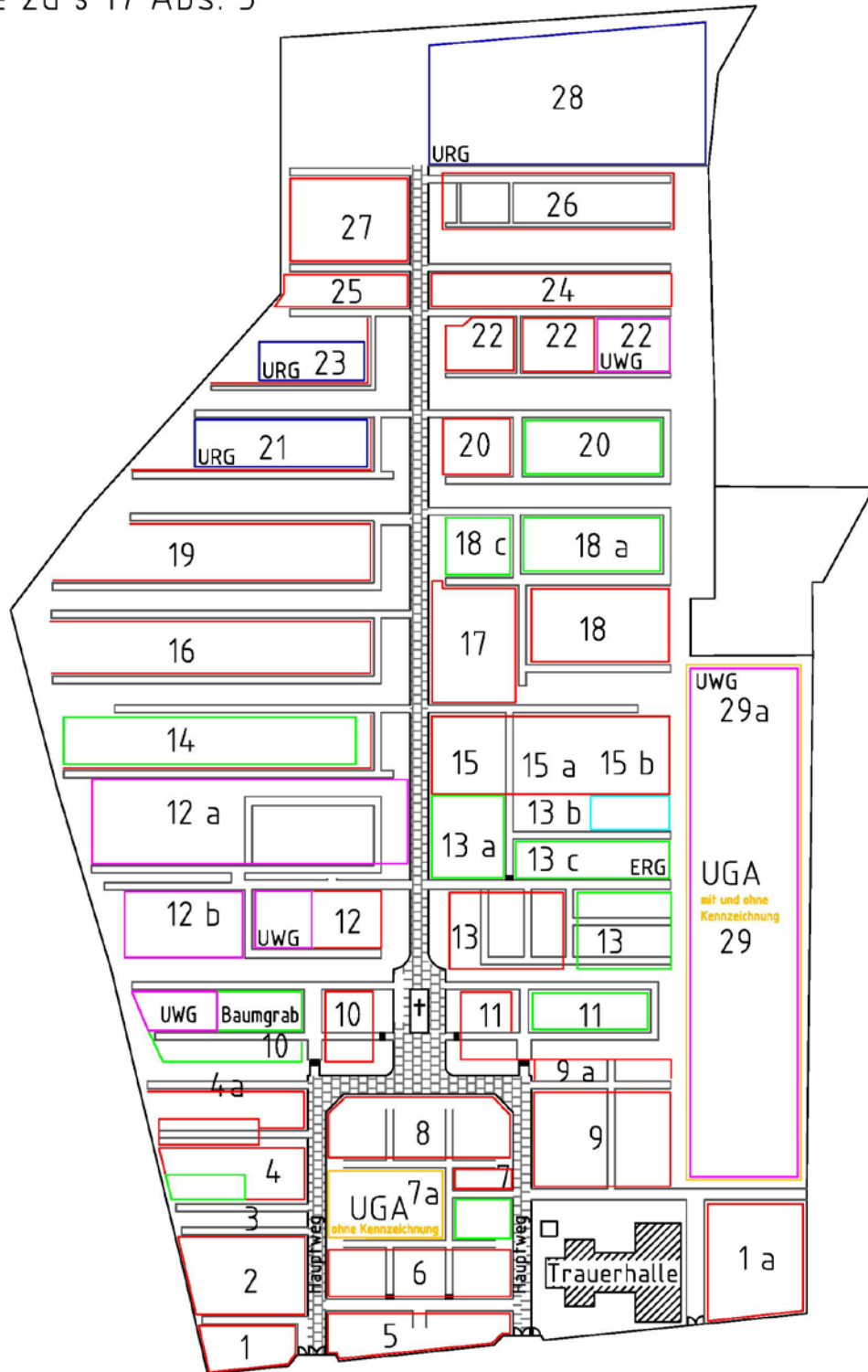
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 04.01.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt,

Thomas Spielmann
Bürgermeister

Siegel

Belegungsplan Hauptfriedhof- Liesebühl Heilbad Heiligenstadt
 Anlage zu § 17 Abs. 3



- Erdwahlgräber
- Erdreihengräber
- Erdrasengräber (ERG)
- Urnengemeinschaft (UGA)
- Urnenreihengräber (URG)
- Urnenwahlgräber (UWG)
- Kindergräber
- Sternenkinder

Grabarten nach Belegungsplan Hauptfriedhof - Liesebühl Heilbad Heiligenstadt

Grabarten	Grabfeld
Wahlgräber/Erdbestattung	1,2,3,4,4a,5,6,7,8,9,9a,10,11,12,13,15,15a,15b,16,17,18,19,20,21,22,23,24,25,26,27
Reihengräber/Erdbestattung	3,10,11,13a,14,18a,18b,20
Urnenwahlgräber	10,12,12a,12b,22,29a
Urnenreihengräber	28
Urnengemeinschaft mit Kennzeichnung	29
Urnengemeinschaft ohne Kennzeichnung	7a,29
Urnenrasengräber	21,23
Erdrasengräber	13c
Baumgräber	10
Kindergräber/Sternenkinder	13b

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt am 07.12.2016 beschlossene und von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld als Rechtsaufsichtsbehörde am 26.01.2017 bestätigte Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt – Friedhofssatzung - wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBL. S. 558) und § 16 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 05.10.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Heilbad Heiligenstadt,

Thomas Spielmann
Bürgermeister

Siegel